

Definitionen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Anlage K2

zur Festlegung von Vorgaben
zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG
für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom [REDACTED]

Definitionen zum Erhebungsbogen für Betreiber Gasversorgungsnetzen

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Definitionen liegen den Daten zugrunde, die in den Tabellenblättern „B. Betriebsabrechnungsbogen“, „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens enthalten sind. Der Erhebungsbogen ist Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und muss der Bundesnetzagentur zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung, unter Verwendung einer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLS-Datei, übermittelt werden.

Definiert werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der hergebrachten betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Terminologie erschließen, werden nicht definiert. Somit entfällt ein Großteil der Erläuterungen für Positionen der Tabellenblätter „A. Allgemeine Informationen Gasnetzbetreiber“, „A1. „Erläuterungen“, „A2.1 Überleitung GuV 10“, „A2.2. Überleitung GuV 09“, „A3.1 Überleitung Bilanz 10“, „A3.2. Überleitung Bilanz 09“, „A4.1 Rückstellungsspiegel 10“, „A4.2 Rückstellungsspiegel 09“, „A4.3 Rückstellungsspiegel 08“, „A4.4 Rückstellungsspiegel 07“, „A4.5 Rückstellungsspiegel 06“ und „A5. Anlagenspiegel“ des Erhebungsbogens. Wie diese Tabellenblätter des Erhebungsbogens auszufüllen sind, wird in Anlage K1 erläutert.

Von besonderer Bedeutung sind die Veränderungen in den handelsrechtlichen und kalkulatorischen Wertansätzen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), genehmigter Investitionsbudgets, deren Genehmigungsdauer über den 31.12.2012 hinaus geht, und Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden.

Die Nummerierung der Definitionen entspricht der des Erhebungsbogens. Römische Ziffern geben dabei die Bezeichnung der jeweiligen Spalten des Tabellenblattes an. Zeilen werden hingegen durch arabische Ziffern bezeichnet. Zeilen die ausschließlich nachrichtliche Angaben enthalten, also in dem Erhebungsbogen nicht zur rechnerischen Ermittlung der jeweiligen Oberpositionen herangezogen werden, sind zusätzlich mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet.

**Tabellenblätter „A.2.1 Überleitung GuV 10“, „A.2.2 Überleitung GuV 09“,
„A.3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A.3.2 Überleitung Bilanz 09“**

Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres. In den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ erfolgt die Überleitung von den handelsrechtlichen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen. Die Spalte nach Hinzurechnungen und Kürzungen bildet automatisch den kalkulatorisch relevanten Ansatz des jeweiligen Geschäftsjahres hinsichtlich der Kostenansätze im Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ bzw. Ansatz von Vermögens- und Kapitalpositionen im Tabellenblatt „B1. Kalk- EK-Verzinsung“.

IVa., VIIa., Xa. (XIa)	davon auf das BilMoG entfallende Beträge	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen Bilanzpositionen zu Anpassungsbedarf bekommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen Bilanzposition entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.
VIII. bzw. IX.	Hinzurechnungen	Zur Überleitung von den handelsrechtlichen Ansätzen in Bilanz und GuV hin zu den kalkulatorischen Ansätzen in B1 und Betriebsabrechnungsbogen sind ggf. für die jeweilige Position Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Notwendige Hinzurechnungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
IX. bzw. X.	Kürzungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern „B. Betriebsabrechnungsbogen“ und „B1. Kalk- EK-Verzinsung“ sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Kürzungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
X. bzw. XI.	nach Hinzurechnungen und Kürzungen	Diese Spalte bildet automatisch den kalkulatorisch relevanten Ansatz des jeweiligen Geschäftsjahres hinsichtlich der Kostenansätze im Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ bzw. den Ansatz von Vermögens- und Kapitalpositionen im Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“.

<p align="center">Tabellenblätter „A4.1 Rückstellungsspiegel 10“, „A4.2 Rückstellungsspiegel 09“, „A4.3 Rückstellungsspiegel 08“, „A4.4 Rückstellungsspiegel 07“ und „A4.5 Rückstellungsspiegel 06“</p>	
<p>Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres.</p> <p>Der Rückstellungsspiegel gliedert sich in „1.1 Personalrückstellungen“, „1.2 Steuerrückstellungen“, und „1.3 Sonstige Rückstellungen“. Auf der dritten Gliederungsebene ist die Rückstellungsart über das vorgegebene Auswahlmenü näher zu definieren. Bei Personalrückstellungen im Rahmen von „Rückstellungen für Pensionen und ähnlich Verpflichtungen“ sind ergänzend die steuerbilanziell relevanten Werte nachrichtlich anzugeben. Auf der vierten Gliederungsebene kann die jeweilige Rückstellungsposition durch eine individuelle Bezeichnung präzisiert werden.</p>	
<p>Rückstellungsspiegel 2009 und 2010:</p>	
la, VIIa	<p>aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG</p> <p>Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der in den Geschäftsjahren 2009 oder 2010 aufwandswirksame Betrag anzugeben.</p>
lb, VIIIb	<p>bei Aufwandrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt</p> <p>Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.</p>
XIV, XV	<p>Berücksichtigung des Bestands in B1. Kalk. EK-Verzinsung Position und Betrag</p> <p>Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung/Gasfermleitung in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossen ist.</p>
XVI, XVII	<p>Berücksichtigung als Aufwand in A2.1 Überleitung GuV 2010 (2009) vor Hinzurechnungen/Kürzungen</p> <p>Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung/Gasfermleitung in die Spalte VII der Überleitung GuV 2009 oder 2010 aufwandswirksam eingeflossen ist.</p>
XVIII, XIX	<p>Berücksichtigung als Kosten für 2010 (2009) in B. Betriebsabrechnungsbogen</p> <p>Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung/Gasfermleitung in die Spalte X der Überleitung GuV 2009 oder 2010 kostenwirksam (nach Hinzurechnungen und Kürzungen) bzw. in den Betriebsabrechnungsbogen Spalte I bzw. II eingeflossen ist.</p>
<p align="center">Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“</p>	
<p>Hier sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres für das Gesamtunternehmen und den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung, Gasfermleitung“ sowie den Tätigkeitsbereich „Stromverteilung“ anzugeben. In den kumulierten Abschreibungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres enthaltene außerordentliche Abschreibungen sind separat in Zeile 22 anzugeben.</p>	

Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“

Die Ansätze im Bereich der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erlöse und Erträge sind mit den Ansätzen des Tätigkeitsbereichs „Gasverteilung/Gasfernleitung“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen aus der Überleitung GuV identisch und deshalb miteinander fest verknüpft.

Im Bereich der kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorische Gewerbesteuer) ist der kalkulatorisch ermittelte Wertansatz für die jeweilige Kalkulationsperiode im Tabellenblatt anzugeben; eine feste Verknüpfung erfolgt hier nicht. Es handelt sich ausschließlich um nachrichtliche Angaben.

Ia, IIa	In I (II) enthaltene Kosten aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 befristet sind	Im Gesamtbetrag der Kostenansätze des jeweiligen Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für genehmigte Investitionsbudgets (gilt für Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 befristet sind).
Ib, IIb	In I (II) enthaltene Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas in Ansatz gebracht wurden	Im Gesamtbetrag der Kostenansätze des jeweiligen Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden.
Ic, IIc	Gesamtbetrag der Kosten-/Erlösarten des Geschäftsjahres 2010 abzüglich Kosten für Investitionsbudgets und Biogas	Gesamtbetrag aller Kosten und kostenmindernde Erlöse und Erträge abzüglich darin enthaltener Kostenanteile für genehmigte Investitionsbudgets und Kostenanteile, die im Rahmen der Biogaswälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden. Betrag ermittelt sich automatisch.
1.1.	Materialkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Materialaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5 a) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie), soweit gemessene Mengen zu Grunde gelegt werden können. Mengendifferenzen aufgrund von Temperaturbewertungen sind nicht zu erfassen.
1.1.1.2.	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Treibenergie zum Betrieb von Erdgasverdrichteranlagen.
1.1.1.3.	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Gas zum Eigenverbrauch durch den Netzbetreiber.
1.1.1.4.	Aufwendungen für die Beschaffung von Entscheidungsenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Energie zur Vorwärmung von Gas in Gasdruckregelanlagen.
1.1.1.5.	Sonstiges	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für Sonstiges.

1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. b) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene.
1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für überlassene Netzinfrastruktur (§ 4 Abs. 5 GasNEV).
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für durch Dritte erbrachte Betriebsführung.
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen.
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanzausgleich	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich. Aufwendungen des Netzbetreibers für den Ausgleich der Abweichungen zwischen Ein- und Auspeisungen innerhalb der Toleranzgrenzen des § 23 Abs. 2 GasNZV a.F.. Es ist der Nachweis zu führen, dass unter dieser Position lediglich Aufwendungen für den Basisbilanzausgleich erfasst worden sind. Aufwendungen für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 35 Abs. 2 S. 2 GasNZV a.F.) werden nicht von dieser Position erfasst.
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Differenzmengen. Es handelt sich um an Transportkunden für entgegengenommene Differenzmengen gezahlte Vergütung (vgl. § 29 Abs. 6 S. 1 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 2 GasNZV n.F.) sowie Aufwendungen für den Ausgleich von Ein- und Auspeisendifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV a.F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n.F..
1.1.2.7.	Sonstiges	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.2.	Personalkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Personalaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.1.	Löhne und Gehälter	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Löhne und Gehälter“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. a) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. b) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.2.1.	davon für Altersversorgung	In der Oberposition 1.2.2 enthaltene Kosten für Altersversorgung
1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	In der Oberposition 1.2.2 enthaltene Kosten für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

1.3.	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Umfasst die für die Bereitstellung des Fremdkapitals abgeführten Zinsen in ihrer tatsächlichen Höhe, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen (§ 5 Abs. 2 GasNEV), sofern sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.3.a	davon Fremdkapitalzinsen, die im Zusammenhang mit GaBi-Gas, Regel- und Ausgleichsenergie stehen	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die in Zusammenhang mit Mitteln stehen, die durch den Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar zur Finanzierung von GaBi-Gas und von Regel- und Ausgleichsenergie zur Verfügung stehen. Nachrichtlicher Ausweis.
1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber verbundenen Unternehmen entstanden sind.
1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber Unternehmen entstanden sind, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber Kreditinstituten entstanden sind.
1.3.4.	Sonstiges	In der Oberposition 1.3 enthaltene sonstige Fremdkapitalzinsen.
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag)	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige betriebliche Steuern“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Unter diese Position fallen nicht die Steuern vom Einkommen und Ertrag. Die Gewerbesteuer wird als kalkulatorische Größe unter Position 4. getrennt ausgewiesen.
1.4.1.	davon KFZ-Steuer	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für KFZ-Steuer.
1.4.2.	davon Grundsteuer	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Grundsteuer.
1.4.3.	davon Sonstiges	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen. Kosten für über den Basisbilanzausgleich hinausgehende Dienstleistungen gem. § 34 Abs. 1 GasNZV a.F., sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden. Hier sind auch Kosten nach § 15 Abs. 3 GasNZV a.F. und § 35 GasNZV n.F. zu erfassen.
1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV)	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für die Erstellung oder Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung, § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GasNZV a.F., sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.

1.5.3.	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV.
1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (oder § 14 Abs. 1 a.F.).	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer elektronischen Plattform für den Handel mit Kapazitätsrechten gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GasNZV bzw. § 14 Abs. 1 GasNZV a.F.
1.5.4.a	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 1 GasNZV)	In der Oberposition 1.5.4. enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.4.b	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 2 GasNZV n.F.)	In der Oberposition 1.5.4. enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. nach § 13 Abs. 1 GasNZV n.F.	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für die Zuteilung verbleibender freier Kapazitäten i.S.d. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F. für die Durchführung der Versteigerung. Hier sind auch Kosten für Kapazitätsversteigerungen nach § 13 Abs.1 GasNZV n.F. anzugeben.
1.5.6.	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F. bzw. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr.1 GasNZV n.F.	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F. bzw. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr.1 GasNZV n.F..
1.5.6.a	davon aufgrund von Marktgebietskooperationen	In der Oberposition 1.5.6. enthaltene Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F., die aufgrund von Marktgebietskooperationen beruhen. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten, die beim Netzbetreiber für die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsleistungen anfallen und nicht unter die Position 1.1.2.4. fallen.
1.5.8.	davon Konzessionsabgaben	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Konzessionsabgaben gemäß § 2 KAV.
1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen. Pachten und Leasingraten können in dieser Position erfasst werden, sofern sie nicht schon in Position 1.1.2.2. erfasst wurden.
1.5.10.	davon Versicherungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Versicherungen.
1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften.
1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Postkosten, Frachtkosten und ähnliche aufwandsgleiche Kosten..

1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Rechts- und Beratungskosten.
1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden.
1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Reisekosten und Auslösungen.
1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Bewirtung und Geschenke.
1.5.17.	davon Einzelwertberechtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Aufwendungen, Einzelwertberechtigungen und für Abschreibungen auf Forderungen.
1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV.
1.5.19.	davon Sonstiges	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten, die nicht von den vorhergehenden Positionen 1.5.1. bis 1.5.18. erfasst werden.
2.1.	Abschreibungen Sachanlagenvermögen	Ansatz von Kosten für kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens. Diese Kosten sind jeweils anlagegruppenscharf anzugeben.
2.2.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	Ansatz von Kosten für kalkulatorische Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögen.
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	In der Oberposition 2.2. Ansätze für Abschreibungen auf Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.
2.2.2	Sonstiges	In der Oberposition 2.2. Ansätze für Sonstiges.
5.1.	Erlöse aus Konzessionsabgaben	Vom Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG).
5.2.	andere aktivierte Eigenleistungen	Wertmäßig äquivalente Position der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „andere aktivierte Eigenleistungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 3. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.	Erträge aus Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.a	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Nachrichtliche Position.

5.4.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	Wertmäßig äquivalente Position in den Tabellenblättern „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Auflösung der Netzanschlusskostenbeiträge erfolgt linear über 20 Jahre. Netzanschlusskosten sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzanschlusses anfallen. Der unmittelbare Netzanschluss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage. Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzanschlussbeiträge beteiligen.
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	Wertmäßig äquivalente Position in den Tabellenblättern „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Die handelsrechtlich zulässige aktive Absetzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nach § 9 GasNEV nicht zulässig. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilnetzes im Zuge eines Neuan schlusses des Kunden oder einer Anschlussenerweiterung.
5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10. HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.6.a	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Nachrichtlicher Ausweis.
5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 11. HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen	In der Oberposition 5.7 enthaltene Erträge aus Finanzanlagen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen).
5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	In der Position 5.7.1 enthaltene Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen
5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling	In der Position 5.7.1 enthaltene Erträge aus Cash-Pooling (Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden).
5.7.2.	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	In der Oberposition 5.7 enthaltene Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und liquiden Mitteln.
5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen.
5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Wertpapieren.
5.7.2.6.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten. Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
5.7.5.	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	In der Position 5.7.2 enthaltene andere sonstige Zinsen und Erträge
5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge	Erlöse und Erträge, die nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV a.F. (§ 15 Abs. 3 GasNZV)	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus der Bereitstellung von sonstigen Hilfsdiensten gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV a.F..
5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus der Herstellung einer nach allgemein anerkannten technischen Regeln verlangten Gasbeschaffenheit (§ 35 Abs. 1 GasNZV a.F. bzw. § 19 Abs. 1 GasNZV n.F.) sowie Kompatibilität (§ 35 Abs. 2 GasNZV a.F. bzw. § 19 Abs. 2 GasNZV n.F.) (siehe auch § 5 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV a.F.).
5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungsverfahren	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus dem Angebot von Nominierungsverfahren gem. §§ 5 Abs. 3 Nr. 2, 28 GasNZV a.F. bzw. § 15 Abs. 3 GasNZV n.F.
5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus gesondertem Entgelt für den Ausgleich von Abweichungen, die über die Toleranzgrenzen des § 30 GasNZV a.F. hinausgehen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 GasNZV a.F.).
5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus dem Angebot von Dienstleistungen, welche über den Basisbilanzausgleich hinausgehen (§§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 34 Abs. 1 GasNZV a.F.), sofern diese nicht von einer obigen Position erfasst werden.
5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse, sofern diese nicht bereits von den Positionen 5.8.1.1. bis 5.8.1.4. erfasst sind.
5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gem. § 10 Abs. 6 GasNZV	In der Oberposition 5.8. enthaltene Versteigerungserlöse, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 9 GasNZV a.F. bzw. § 13 GasNZV n.F. erzielt worden wären, und nicht zurückgestellt wurden.

5.8.3.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen nach § 10 Abs. 6 GasNZV	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus Versteigerung, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 9 GasNZV a.F. bzw. § 13 Abs. 4 GasNZV n.F. erzielt worden wären, und für die Beseitigung von Engpässen gem. § 10 Abs. 6 S. 4 GasNZV zurückgestellt wurden.
5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	
5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus an Transportkunden gelieferten Differenzmengen (vgl. § 29 Abs. 6 S. 2 GasNZV a.F. bzw. 25 Abs. 2 GasNZV n.F.) sowie Erlöse, welche aus dem Ausgleich von Ein- und Ausspeisedifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV a.F. oder § 25 Abs. 3 GasNEV n.F. resultieren.
5.8.6.	Andere sonstige Erlöse	In der Oberposition 5.8. enthaltene Sammelposition für betriebliche Erlöse, die nicht unter einer der Positionen von 5.8.1. bis 5.8.5. erfasst werden.
5.8.6.a	davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen	In der Position 5.8.6 enthaltene Erlöse, die in Rahmen von Vertragsverhältnissen erzielt werden, in welchen der Netzbetreiber als Dienstleistungserbringer auftritt. Nachrichtlicher Ausweis.
5.8.7	Andere sonstige Erträge	In der Oberposition 5.8. enthaltene Sammelposition für Erträge, die nicht unter einer der Positionen von 5.8.1. bis 5.8.5. erfasst werden.
	Außerordentliche Aufwendungen (§ 4 Abs. 7 GasNEV)	Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Aufwendungen, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen.
	Außerordentliche Erträge (§ 4 Abs. 7 GasNEV)	Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Erträge, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen.
	Aperiodische Aufwendungen	Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.
	Aperiodische Erträge	Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“

Die Anätze im Bereich der Bilanzwerte zum jeweiligen Bilanzstichtag der Finanzanlagen, Bilanzwerte des Umlaufvermögens, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals sind mit den Ansätzen des Tätigkeitsbereichs „Gasverteilungen/Gasfermleitung“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen aus der Überleitung Bilanz identisch und deshalb fest miteinander verknüpft. Im Bereich der Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens ist der kalkulatorisch ermittelte Wertansatz für die jeweilige Kalkulationsperiode im Tabellenblatt anzugeben.

Ia, IIa	In I (II) enthaltene Kosten aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 befristet sind	Im Gesamtbetrag der Wertansätze des Geschäftsjahres/der Kalkulationsperiode enthaltene Wertansätze für genehmigte Investitionsbudgets (gilt für Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 befristet sind).
Ib, IIb	In I (II) enthaltene Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas in Ansatz gebracht wurden	Im Gesamtbetrag der Wertansätze des Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas in Ansatz gebracht wurden.
Ic, IIc	davon in Zusammenhang mit GaBi Gas/Regel- und Ausgleichsenergie stehende Positionen	Im Gesamtbetrag der Wertansätze des Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für Positionen, die in Zusammenhang mit GaBi Gas, Regel- und Ausgleichsenergie stehen.
1.	Eigenkapitalquote (EKQ) gem. § 6 GasNEV	Die kalkulatorische Eigenkapitalquote wird als Prozentzahl ausgewiesen. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 % begrenzt (§ 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV).
2.	Fremdkapitalquote (FKQ) gem. § 6 GasNEV	Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der als Prozentzahl ausgewiesenen kalkulatorischen Eigenkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV).
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	Entspricht der Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen und für Neuanlagen.
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Altanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 GasNEV.
3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen bewertet zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt. Diese sind nach Maßgabe des § 9 GasNEV unter Position 11. auszuweisen.

3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	Grundstücke sind mit den erstmalig historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
3.1.1.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.1.1. bis 3.1.1.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.2.	Altanlagen zu TNW	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten.
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.1.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.2.1. bis 3.1.2.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Neuanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 GasNEV.
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.2.1. bis 3.2.4. erfasste Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Finanzanlagen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4. a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	In der Oberposition 4. enthaltene verzinsliche Finanzanlagen. Nachrichtlicher Ausweis.
4. b.	davon Werte aus Cash-Pooling	In der Oberposition 4. enthaltene Werte aus Cash-Pooling (d.h. liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden).

4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.3.	Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Beteiligungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Wertpapiere des Anlagevermögens“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 5 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.6.	Sonstige Ausleihungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Ausleihungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 A. III Nr. 6 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Umlaufvermögen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.	Vorräte	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.1.	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „fertige Erzeugnisse und Waren“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.4.	geleistete Anzahlungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	In der Oberposition 5.2. enthaltene verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Nachrichtlicher Ausweis.

5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (z.B. Cash-Pooling)“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.	Wertpapiere	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Wertpapiere“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	In der Oberposition 5.3 enthaltene verzinsliche Wertpapiere. Nachrichtlicher Ausweis.
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III Nr.1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.2.	Eigene Anteile	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „eigene Anteile“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB a.F.) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.3.	Sonstige Wertpapiere	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Wertpapiere“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. IV HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand	In der Oberposition 5.4. enthaltene verzinslicher Bestand an Kasse, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Nachrichtlicher Ausweis.
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (vgl. § 266 Abs. 2 C. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	Auf die in der Bilanz des Netzbetreibers enthaltenen Sonderposten mit Rücklageanteil entfallender Steueranteil.
8.	Rückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Rückstellungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.

8.2.	Steuerrückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Steuerrückstellungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.3.	Sonstige Rückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Rückstellungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
9.	Erhaltene Anzahlungen und Vorauszahlungen von Kunden	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „enthaltene Anzahlungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) zuzüglich Vorauszahlungen von Kunden nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten	Unverzinslicher Anteil der wertmäßig äquivalenten Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Verbindlichkeiten“ (vgl. § 266 Abs. 3 B HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der GasNEV die aktive Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 2 GasNEV über 20 Jahre linear aufzulösen sind. Der Betrag für „erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskostenbeiträgen“ ist demnach ausgehend von den Bilanzansätzen durch Hinzurechnungen und Kürzungen zu ermitteln.
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	Anderer sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen und ausgehend von Bilanzansätzen des Netzbetreibers durch Hinzurechnungen und Kürzungen übergeleitet wurden.
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (vgl. § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
14.	verzinsliches Fremdkapital	Verzinsliches Fremdkapital, welches ausgehend von der Bilanz des Netzbetreibers sowie durch vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wurde.

Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“	
I	Anschaftungsjahr
II	Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr [€]
IIa	Zugänge Netzübergänge Stand 31.12.2008 [€]
IIb	Abgänge Netzübergänge Stand 31.12.2008 [€]
IIc	Zugänge Netzübergänge gemäß § 26 (1) ARegV Stand 31.12.2010 [€]
IId	Zugänge Netzübergänge gemäß § 26 (2) ARegV Stand 31.12.2010 [€]
IIe	Abgänge Netzübergänge gemäß § 26 (1) ARegV Stand 31.12.2010 [€]
IIf	Abgänge Netzübergänge gemäß § 26 (2) ARegV Stand 31.12.2010 [€]
IIg	Zugänge nach dem 31.12.200x bis 31.12.2010, soweit sie nicht Netzübergänge betreffen [€]
IIh	Abgänge nach dem 31.12.200x bis 31.12.2010, soweit sie nicht Netzübergänge betreffen [€]
III	Umgliederung (+) [€]

Jahr, in dem ein bestimmtes Anlagegut angeschafft und in den betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
Der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen im Zeitraum von der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31.12.2008 kumuliert zugegangen sind.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen im Zeitraum von der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31.12.2008 kumuliert abgegangen sind
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 1 ARegV bis zum 31.12.2010 kumuliert zugegangen sind.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 2 ARegV bis zum 31.12.2010 kumuliert zugegangen sind.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 1 ARegV bis zum 31.12.2010 kumuliert abgegangen sind.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 2 ARegV bis zum 31.12.2010 kumuliert abgegangen sind.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31.12. des der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde liegenden Geschäftsjahres bis zum 31.12.2010 kumuliert zugegangen sind, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht durch Netzübergänge zugegangen sind und somit bereits in den kumulierten Zugängen der Positionen IIa, IIc und IId erfasst wurden.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31.12. des der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde liegenden Geschäftsjahres bis zum 31.12.2010 kumuliert abgegangen sind, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht durch Netzübergänge abgegangen sind und somit bereits in den kumulierten Abgängen der Positionen IIb, IIe und IIf erfasst wurden.
Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31.12. des Basisjahrs der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31.12.2010 innerhalb der Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV in die betreffende Anlagengruppe umgliedert wurden. Die Summe der Umgliederungen (+) muss der Summe der Umgliederungen (-) entsprechen.

IIj	Umgliederung (-) [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31.12. des Basisjahrs der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31.12.2010 innerhalb der Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV aus der betreffenden Anlagengruppe umgliedert wurden. Die Summe der Umgliederungen (+) muss der Summe der Umgliederungen (-) entsprechen.
IIk	Sonstige Korrekturen (+/-) [€]	Andere zuvor nicht erfasste Korrekturen.
III	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr (Basisjahr 2010) [€]	Ausgehend von den Angaben der vorherigen Spalten kalkulatorisch relevante erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010.
IV	In III enthaltene historische AK/HK aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 begrenzt sind [€]	In Spalte III enthaltene erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 begrenzt sind.
V	In III enthaltene historische AK/HK, die im Rahmen der Kostenwälzung Biogas zu Grunde gelegt wurden [€]	In Spalte III enthaltene erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV zugrunde gelegt wurden.
VI	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr bereinigt um IV und V [€]	In Spalte III dargestellte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich erstmaliger historischer Anschaffungs- Herstellungskosten für Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 begrenzt sind (Spalte IV) sowie erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV zu Grunde gelegt wurden. Der Betrag ermittelt sich automatisch.
VII	Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]	Der nach Maßgabe der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1) und § 32 Abs. 3 GasNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV ist.
VIII	Restnutzungsdauer [Jahre]	Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen Position III. "Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.
IX	Kumulierte Abschreibungen auf Basis der historischen AK/HK [€]	Summe der bisher aufgelaufenen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für eine Anlagegruppe eines Anschaffungsjahres unter Beachtung des § 32 Abs. 3 GasNEV.
X	Jahresabschreibung auf Basis der AK/HK [€]	Kalkulatorischer Jahresabschreibungsbetrag auf Basis der erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
XI	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der historischen AK/HK [€]	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Tabellenblatt „C. Netzdaten“

1.	<p>Netzlänge des Gasversorgungsnetzes am letzten Tag des in 2010 abgeschlossene Geschäftsjahres in km</p>	<p>Netzlänge der Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind. Streckenabschnitte, welche der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann (Bruchteilsnutzung), sind bei der Berechnung der Netzlänge ebenfalls mit voller Kilometerzahl anzugeben. Ebenfalls zu erfassen sind Leitungen, welche kurz-, mittel- oder langfristig außer Betrieb genommen wurden. Für die Zuordnung der Leitungsabschnitte zu den einzelnen Druckbereichen ist der Nenndruck maßgeblich. Nicht erfasst werden stillgelegte oder einer anderen Verwendung zugeführte Leitungen oder Leitungsabschnitte. Röhrenspeicher sind der Netzlänge nicht hinzuzurechnen.</p>
2.	<p>Gesamtvolumen des Gasnetzes (Raumvolumen) am letzten Tag des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres im m³</p>	<p>Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Leitungsabschnitte des Netzes in m³. Das Gesamtvolumen errechnet sich anhand der geometrischen Volumenformel: Rohrvolumen = Innenradius² x Pi x Leitungslänge des entsprechenden Leitungsabschnittes, und ist somit unabhängig vom Betriebsdruck (Radius=halbe Nennweite). Streckenabschnitte, welche der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann (Bruchteilsnutzung), sind bei der Berechnung des Rohrvolumens ebenfalls mit voller Kilometerzahl und mit vollem Volumen anzugeben. Für die Zuordnung der Leitungsabschnitte zu den einzelnen Druckbereichen ist der Nenndruck maßgeblich. Röhrenspeicher sind dem Rohrvolumen nicht hinzuzurechnen.</p>
3.	<p>Ausspeisepunkte am letzten Tag des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres</p>	<p>Der Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze oder Sonstige ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher oder Misch- und Konversionsanlagen. Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich.</p>
4.	<p>Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres</p>	<p>Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert in Normkubikmetern (m³ / h) und in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h) anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen.</p>
5.	<p>Ausgespeiste Jahresarbeit des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres</p>	<p>Die ausgespeiste Jahresarbeit ist die Gesamtsumme der Arbeit, die innerhalb des dieser Datenabfrage zugrunde liegenden in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres aus dem eigenen Gasversorgungsnetz ausgespeist wird. Die Jahresarbeit ist in Normkubikmetern (m³) und in (kWh) anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen.</p>

6.	Gradtagszahlen des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres	<p>Die Gradtagszahl ist ein Maß für den Heizwärmebedarf eines Jahres. Die Gradtagszahl eines Tages errechnet sich aus der Differenz zwischen der mittleren – fest mit 20 Grad Celsius definierten - Raumtemperatur und der mittleren Außentemperatur. Eine Differenzbildung erfolgt nur, wenn die mittlere Außentemperatur bei höchstens 15 Grad Celsius liegt. Liegt sie darüber, ist die Gradtagszahl des betreffenden Tages 0. Für die im Rahmen dieser Abfrage anzugebende jährliche Gradtagszahl sind die täglichen Gradtagszahlen des letzten vollen abgeschlossenen Geschäftsjahres zu einer Gesamtsumme zu addieren. Ist für das Netzgebiet keine eigene Messstelle vorhanden, ist die Gradtagszahl an der nächstgelegenen Messstelle des Deutschen Wetterdienstes maßgeblich. Im Fall der eigenen Messung durch den Netzbetreiber müssen die Messgeräte, Messorte (Standorte der Messstationen, Wetterstationen) und Messverfahren den Anforderungen des „WMO Guide to meteorological instruments and methods of observation“, sixth edition (WMO-No. 8, 1996) genügen. Sofern für das Netzgebiet mehrere Klimazonen zutreffend sind oder mehrere Messstellen im Netzgebiet vorhanden sind, ist für die Gradtagszahl ein entsprechender Mittelwert zu bilden.</p>
7.	Bevölkerungszahl für das im Jahr 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr	Die Bevölkerungszahl (Haupt- und Nebenwohnsitze) ist für das Versorgungsgebiet anzugeben.
8.	Mitarbeiteräquivalente im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	<p>Als Mitarbeiter ist grundsätzlich jede natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages einem anderen zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Davon ausgenommen sind zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende, Umschüler, Volontäre, Praktikanten etc.). Der Mitarbeiterbegriff umfasst des Weiteren gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist.</p> <p>1 Mitarbeiteräquivalent entspricht einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig eingerechnet (50 % entspricht 0,5 MA).</p>
9.	Versorgte Fläche am letzten Tag des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres in km ²	Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche werden insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Bei Teilversorgung von Gemeinden ist im Bericht zu erläutern, wie die versorgte Fläche der teilversorgten Gemeinden ermittelt wurde.